

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

74. Stück, 25.08.1923

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 25. August 1923.) 74. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 256. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. August 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

#### Nr. 256.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 18. August 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagegeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.
- a) wenn die Reise  
nicht mehr als 5  
Stunden dauert, 81000 *M* 102000 *M* 126000 *M*,
- b) wenn die Reise  
mehr als fünf,  
aber nicht über  
acht Stunden  
dauert, . . . . . 162000 *M* 204000 *M* 252000 *M*,
- c) wenn die Reise  
mehr als acht  
Stunden dauert, 324000 *M* 408000 *M* 504000 *M*.
2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der  
Besoldungsgruppen  
I—V VI—VIII IX usw.  
216000 *M* 272000 *M* 336000 *M*.
3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 3000 *M* für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes

vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw.,  
in Kraft.

7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom  
16. August 1923 an.

Oldenburg, den 18. August 1923.

Staatsministerium.

Stein      H. Weber.

---

Dr. Brand.

181

Die Geschichte der Stadt Oldenburg  
von 1267 bis 1814  
von  
Johann Friedrich Schlegel  
Bibliograph  
Oldenburg 1814

---

Dr. Schlegel

